

Agrafos nomos oder das Gesetz des Handelns: Behandlungsethik zwischen palaverndem Anspruch und zynischer Wirklichkeit

Kobbé, Ulrich

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Kobbé, U. (1997). Agrafos nomos oder das Gesetz des Handelns: Behandlungsethik zwischen palaverndem Anspruch und zynischer Wirklichkeit. *Psychologie und Gesellschaftskritik*, 21(2), 103-120. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-290719>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>

Ulrich Kobbé

ágrafos nómos oder das Gesetz des Handelns:

Behandlungsethik

zwischen palaverndem Anspruch und zynischer Wirklichkeit¹

Ob ich des Rechtes Mauer
Die hohe oder krummer Täuschung
Ersteig' und so mich selbst
Umschreibend, hinaus
Mich lebe, darüber
Hab ich zweideutig ein
Gemüth, genau es zu sagen.
(Hölderlin, 1988, S. 277)

Idealistische Forderungen nach einer Handlungs- und Behandlungsethik bestimmen die anti- und sozialpsychiatrischen Diskussionen früherer Jahre, doch konfrontiert dies mit ausschließlich ungeschriebenen Gesetzen², deren Verbindlichkeit und praxisbezogene Konkretheit anhand der real vorfindbaren Praxis diskutiert werden muß. Zu fragen ist also nach ihren tatsächlichen Auswirkungen im konkreten Krankenhausalltag als dem Ort, an dem die Politik der Seele das Subjekt betrifft, und zwar sowohl das Subjekt des Patienten wie das des Behandlers. Ausgehend von der ernüchternden Alltagspraxis einer forensischen Psychiatrie, in der sich Diskurse der Politik, Justiz, Medizin und Psychologie treffen, mithin ergänzen und in Frage stellen, soll die ethisch-moralische Verantwortbarkeit der Anwendung unmittelbarer Gewalt als Mittel der Gefahrenabwehr diskutiert werden. Denn während gesellschaftliche Konfliktregelung reaktiv-präventiv durch soziale Ausgrenzung und psychiatrische Einsperrung des psychisch gestörten/kranken Straftäters erfolgt, ist der intramurale Klinikalltag nun unter Umständen durch aggressives Agieren des Patienten, eventuell auch durch gegenaggressives Re-Agieren der Behandler bestimmt. Ich werde versuchen

zu skizzieren, a) daß und wie das eigene psychologische Arbeitsfeld in der forensischen Psychiatrie von Mechanismen struktureller Gewalt und individueller Machtausstattung mitbedingt ist, b) in welcher Weise sozialpsychiatrische und psychiatriepolitische Vorstellungen eingelöst werden können bzw. 'verraten' werden müssen und c) ob oder wie dies gerade angesichts ungeschriebener oder gar nicht vorgefundener Gesetze ethischen Handelns (vgl. Kobbé, 1992b; 1997a; 1997b) legitimiert werden kann und muß. Vorauszuschicken ist allerdings, daß jede Theoriearbeit in der engen Anbindung an Praxis »zwangsläufig« zur Legitimationsfassade wird bzw. Legitimationsprofite liefert: »Sie würde ja auch im Ernst mit ihren Mitteln gar nichts verändern können, sondern, entfremdet als Attribut der Praxis, eine Begleitmusik liefern« (Negt & Kluge, 1981, S. 483 f.).

Zunächst zum Arbeitsfeld: Ich arbeite seit 12 Jahren in einem forensisch-psychiatrischen Krankenhaus, einer Einrichtung des sog. Maßregelvollzugs mit dem Auftrag, psychisch kranke bzw. psychisch gestörte Rechtsbrecher unter Sicherungsbedingungen zu behandeln. Vorgenommen wird also ein zeitlich unbefristeter Freiheitsentzug als 'Maßregel der Besserung und Sicherung', so der juristische terminus technicus, um einerseits die Allgemeinheit vor weiteren schweren Straftaten zu schützen und andererseits zugleich eine angemessene Behandlung des Betreffenden zu ermöglichen. Ich will hier nicht auf die an anderer Stelle erörterten Fragen der Freiwilligkeit versus Unfreiwilligkeit, der Diskretion und Verschwiegenheit, der Artefakte im therapeutischen Arbeitsbündnis usw. zu sprechen kommen (vgl. Kobbé, 1992a; 1992b). Interessant und essentiell erscheint mir unter politisch-psychologischen Fragestellungen die Untersuchung der ethisch-moralischen Aspekte einer Verantwortungs- und Entscheidungsübernahme im Kontext von Leitungsfunktionen in einem solchen Krankenhaus. Denn: Als bereichsleitender Psychologe bin ich nicht nur mit der fachlichen Beratung, Supervision und Sicherstellung integrierter Behandlungsangebote und adäquater Psychotherapie für diese Patienten befaßt, sondern auch mit der Anordnung unmittelbaren Zwangs zur akuten Gefahrenabwehr konfrontiert. Konkret beinhaltet dies, daß selbst- und/oder fremdgefährliche Patienten zur Abwehr der festgestellten oder – wie es heißt – »begründet vermuteten« Gefahr für sich oder andere in einem speziellen Raum »abgesondert« werden.

Halten wir fest: Bereits das alltägliche Behandlungsetting ist als institutionelle Pragmatik davon geprägt, daß die sozialpsychiatrische Forderung nach einer an individueller Erfahrung, an Empfinden und Handeln, an Umgebung und Geschichte ansetzenden Rekonstruktion des Subjektiven nur bedingt eingelöst werden kann. Immerhin müßte diese rekonstruktive Arbeit, wie Herzog (1980, S. 17) anmerkt, gegebenenfalls »quer zu den institutionellen Strukturen laufen«. Diese institutionellen Strukturen sind – wie bereits an anderer Stelle skizziert (vgl. Kobbé, 1995) – durch Herrschaftsverhältnisse, durch einen Nexus von Machtwissen und latenten wie offensichtlichen Machtpraktiken charakterisiert, durch die sich »die Akzeptabilität eines Systems – sei es das System der Geisteskrankheit, der Strafjustiz, der Delinquenz, der Sexualität usw. – erfassen läßt« (Foucault, 1992, S. 33 ff.). An dieser Stelle muß auf die historisch tief verankerte Zwangstradition der psychiatrischen Anstalten, wie er sich in der früheren Auffassung vom 'besonderen Gewaltverhältnis' ausdrückte, eingegangen und ein historischer Exkurs gewagt werden (vgl. Kobbé, 1996). In der Rechtsfolge des aus dem 18. Jahrhundert herrührenden Preußischen Allgemeinen Landrechts (ALR) regelte auch das Reichsstrafgesetzbuch des Jahres 1871 in § 51 RStGB die Rechtsgarantien des strafrechtlich exkulpierten psychisch Kranken noch nicht. Statt dessen fielen alle über den bloßen Freiheitsentzug hinausgehenden Rechtsbeschränkungen wie Betreuungsansprüche in das sogenannte 'besondere Gewaltverhältnis', dem alle zwangeingewiesenen 'gefährlichen Geisteskranken' unterworfen waren. Damit bestand nach damaliger Auffassung zwischen Patient und Staat kein Rechtsverhältnis mehr, sodaß weder besondere Grundrechte noch ein Gesetzesvorbehalt oder richterliche Kontrollen griffen und sich der Patient in einem quasi rechtsfreien Raum willkürlicher Macht- und Gewaltverhältnisse befand. Für den Maßregelvollzug wurde mit der 1934 verabschiedeten Verordnung über den Vollzug von Maßregeln der Sicherung und Besserung die Ausgestaltung der Unterbringung weiterhin im wesentlichen den jeweiligen örtlichen Anstalts- und Hausordnungen überlassen. Das 'besondere Gewaltverhältnis' mit unter Umständen weit über den Freiheitsentzug hinausgehenden Eingriffen in Persönlichkeitsrechte wurde fortgesetzt, sodaß Einschränkungen von Außenkontakten – Post, Besuchen – sowie sog. 'Hausstrafen' bis hin zu 'verschärfstem Arrest' unter Entzug des Bettlagers und Kostschmälerung

möglich waren. Auch nach Inkrafttreten des Grundgesetzes blieben diese Verordnungen über den Vollzug und die durch sie legitimierten Anstalts- und Hausordnungen in Kraft. Erst ein Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 14.03.1972 verbot die Fortsetzung dieser entrechtenden Praxis, beendete damit juristisch die Rolle des strafrechtlich Untergebrachten als willkürlich zu behandelndem Objekt staatlicher Gewaltausübung und sprach ihm den Status eines Rechtssubjekts zu, das grundsätzlich alle vom Grundgesetz garantierten Rechte – Rechtsansprüche wie Rechtsschutz – gegenüber dem Staat und seinen Organen hat.

Diese forensisch-psychiatrische Vergangenheit – oder sollte ich eher sagen, rezente Gegenwart? – legt die Untersuchung aktueller Machtausübung nahe, da einerseits pragmatische Psychiatriereform und Rechtsgarantien die Internalisierung der psychiatrischen Gewalt im Subjekt selbst nicht verhindern bzw. aufheben (vgl. Herzog, 1980) und andererseits auch sozialpsychologisch-sozialpolitische Konzepte der Selbstverwirklichung und Selbsthilfe als Selbstverantwortung darauf zu befragen sind, inwieweit sie Formen verinnerlichter Gewalt im Gewand innerer Freiheit darstellen (vgl. Osterkamp, 1988). In diesem Bereich ist also mit einem Zitat Basaglias »die Kluft zwischen Ideologie (*das Krankenhaus ist eine Einrichtung zur Heilung*) und Praxis (*das Krankenhaus ist ein Ort des Ausschlusses und der Gewalt*) offensichtlich« (Basaglia & Basaglia-Ongaro, 1980, S. 13 ff.). Im Grunde handele es sich, sekundiert Sartre (1980, S. 38), gleichzeitig um Ideologie und Institution, wobei die Ideologie »nichts anderes« sei, als die Übersetzung der Institution auf eine andere Ebene.

Auf das Ereignis der Absonderung des aktuell selbst- oder fremdgefährlichen Patienten zurückkommend, geht es mithin um die Anwendung unmittelbaren Zwangs bzw. unmittelbarer Gewalt und um die dies ermöglichende Entscheidungs- und Verfügungsgewalt. In diesem Zusammenhang diskutiert Jervis die gesellschaftliche Rolle des Psychiaters analog zum hier psychiatrisch tätigen Psychologen und führt aus, »daß der Psychiater keine Figur, kein Individuum ist, welches eine vom Rest des gesellschaftlichen Mechanismus losgelöste Aufgabe erfüllt, sondern daß seine Aufgabe sich nahtlos in die anderen Formen einfügt, in denen die Gesellschaft, in der er wirkt, organisiert ist« (Jervis, 1979, S. 77 ff.). Aufgrund dieser technisch-funktionalen Rolle komme ihm Macht über den Patienten als »objek-

tive Seite der Autorität« zu, die auf ihre Werte und ihre Umsetzung hin zu befragen sei. Was also vom Psychiater oder Psychologen als »Techniker des praktischen Wissens« (Sartre) erwartet und verlangt wird, ist »die Übersetzung von abstraktem Herrschaftswissen in institutionelle Praxis, die Funktionalisierung und Legitimation von Macht durch Funktionalisierung ihrer selbst« (Basaglia & Basaglia-Ongaro, 1980, S. 12 f.).

Diese antipsychiatrische Position charakterisiert Psychiatrie, Psychologie und Psychoanalyse als ursprünglich »dem Kampf für die Befreiung des Menschen zunächst neue Chance und Ausblicke« eröffnende Wissenschaften, deren Vertreter im Verlauf ihrer Institutionalisierung und Funktionalisierung nun aber geschult seien, »Konflikten vorzubeugen, Unruhe abzuwenden, Dissens zu entschärfen, kurz, die 'Normalisierung' der Verhältnisse voranzutreiben. Es ist grotesk und tragisch, daß Intellektuelle, indem sie sich an die Institutionen der Macht anbinden, unter dem Schein der Hilfeleistung die Opfer der Macht vollends entwaffnen: In der Pose des Samariters geben sie ihnen den tödlichen Kuß« (ebd., S. 22 ff.). Dieses Zitat gibt recht gut wieder, wie Psychologen Ende der sechziger und Anfang der siebziger Jahre die Professionalisierung von Interventionswissen und deren Anwendung als Legitimationsagenten staatlicher Kontrolle abzulehnen lernten und – deshalb? oder dennoch? – gleichzeitig den vielzitierten 'Marsch durch die Institutionen' antreten zu müssen meinten, dies verbunden mit idealistischen Forderungen nach authentisch-uneigennütziger Hilfe für die ohnehin gesellschaftlich und sozial Benachteiligten.

»Die heimliche Heife, die die Masse im Verborgenen hebt, die unsichtbare Armee des Fortschritts«, das seien »die Deklassierten«, polemisiert Enzensberger (1975, S. 67 ff.). Denn 'Fortschritt' wird durch soziale Anomie, delinquente Devianz, psychische Unnormalität, diskursive Unordnung, moralisch-sittliche Freiheit und/oder lebensgeschichtliche Diskontinuität in dem Sinne provoziert, daß diese Phänomene normative Interventionen nach sich ziehen: Die getroffenen sozialpolitischen, gesellschaftlichen Maßnahmen erfordern auch neue Entwürfe (vgl. Drogenpolitik, Aidsprävention, Sexualstraftäterdebatte) als Projektionen normativer Erwartungen in die Zukunft, d.h. als Form intellektueller Vorwegnahmen. Damit ist die attraktive Denkfigur des Fortschritts jedoch nicht nur hinsichtlich ihrer ethischen Mißbrauchs-

und ideologischen Pervertierungspotentiale zu untersuchen (vgl. Bloch, 1970), sondern droht er, die Benachteiligten zum bloßen Instrument sich fortschrittlich gerierender Psychotechniker des Negativen geraten und den Fortschrittsgedanken fetischisiert erstarren zu lassen. Nüchtern konstatieren Negt und Kluge:

»Auf der Ebene des praktischen Prinzips macht die Wahrnehmung des wirklichen Elends, der Beugung jeder Wahrnehmung durch die 'tristen Leidenschaften', d.h. die Anerkennung des Realitätsprinzips, das das Elend verbürgt, indem sich die Rebellion auf dieses Elend fixiert, den starren, ausweglosen Blick aus. Die kritische Praxis richtet sich im Elend ein, wird ihm gerecht, was doch nicht die Aufgabe der Kritik ist: *Kritik verhält sich ungerecht zum Elend*« (1981, S. 486).

Gerade im politischen Feld intramuraler Befriedungs- und extramuraler Sicherheitsinteressen riskiert der reformatorische Impetus, den Patienten quasi 'starr' als ewigen Patienten zu denken, ihn – auch bei erfolgreicher Behandlung – diagnostisch weiter reduktionistisch auf seine frühere Störung festzulegen, ihn als virulent 'gefährlich' und/oder potentiell 'gefährdet' zu vermuten bzw. zu etikettieren, durch derartige apriori-Befürchtung willkürlich das ausgrenzende Stereotyp zu verstärken und im übrigen zudem gerade hierdurch die Gefahr mit zu bedingen, der diese gefährlichkeitsprognostische Beurteilung zuvorkommen beabsichtigt (vgl. Kobbé, 1997c). Denn im schlechtesten Fall zeigt sich die deterministische Verschränkung von subjektiven Interessen, Erkenntnissen, Erfahrungen und Erwartungen innerhalb der institutionalisierten forensischen Psychiatrie als Idee praktizierter Sozialphysik, deren intentional-technomorphes Modell auf Objektivierung der Subjekte und zielgerichtet-effizientes Handeln (Therapie versus Sicherheit) ausgerichtet bleibt und keine Möglichkeiten mehr zuzulassen sucht, gegenüber dieser fetischisierten instrumentellen Vernunft eine advokatorische Haltung einzunehmen (vgl. Kobbé, 1991). So laufen selbst anspruchsvoll-fortschrittliche Konzepte institutioneller Therapie Gefahr, sich zu totalisieren: Wie für den Maßregelvollzug gezeigt werden konnte (vgl. Kobbé, 1996), lassen auch emanzipatorischen Erkenntnisinteresse verpflichtete Konzepte trotz expliziter therapeutischer Programmatik und entwicklungsbezogenen Behandlungsprüfsteinen eine ausgearbeitete Vorgabe von Kriterien vermissen, bei deren selbstkritisch-praxisunmittel-

barer Prüfung eine Veranlassung/Nötigung zur Aufgabe – auch eigener – Pseudoaprioris gegeben wäre. Dies aber wäre gerade im heiklen Interventionsfeld der forensischen Psychologie, Psychiatrie und Psychotherapie erforderlich, um der Instrumentalisierung des Praktikers für erkenntnisleitende Interessen von vornherein zuvorzukommen und Voraussetzungen zu garantieren, unter denen in Anerkennung der eigenen Unvollkommenheit und des Mangels des anderen ein ethisch begehrender Diskurs möglich wäre (vgl. Kobbé, 1997b).

Was die gestörte »wechselseitige Anerkennung zwischen Intelligenzarbeit und Wirklichkeit einerseits und dem Verhältnis von wirklichen Machtverhältnissen zur Intelligenz andererseits« betrifft, so stellen Negt und Kluge über die Theoriearbeit weiter fest:

»Realismus, zentrales Produkt des Ideals der Intelligenzarbeit, beginnt mit der Produktion nicht von Erkenntnis, sondern von Vertrauensverhältnissen. Sie sind es, die Zusammenhang produzieren, der das einzige gegenständliche, wirksame Korrektiv innerhalb der Erkenntnisarbeit darstellt. Selbstvertrauen, das die Grundlage von Vertrauensverhältnissen ist, wird aber nur produziert aus dritten Eigenschaften. Aus der Macht des Negativen, den 'tristen Eigenschaften' und daraus resultierender Positivität, d.h. aufgrund des herrschenden Realitätsprinzips, kann es nur als Ideologie entstehen. Gegenstand der Theoriearbeit sind deshalb – entgegen der Annahme – zunächst Vertrauensverhältnisse und nicht sogleich Erkenntnis« (Negt & Kluge, 1980, S. 487).

Im Kontext ethischer Fragestellungen an Psycholog(i)en im Maßregelvollzug muß mit der gebotenen Zurückhaltung hinsichtlich der Intersubjektivität von Behandler und Patient danach gefragt werden, ob eine ethische Haltung eingenommen werden kann, aus der heraus in der Beziehung zum anderen, zu seiner Alterität, eine anerkennende Beziehung der Identifikation und Distanzierung als komplementäre Charakteristika des therapeutischen Engagements, dieser Bewegung von der Ideologiekritik zur Ethik, realisierbar wird. Zwar artikuliert sich die ethische Haltung als kritische Arbeit des Denkens an sich selbst, doch kann das moralische Subjekt in dieser Ungewißheit unaufhörlicher Selbsthinterfragung seine Be-Handlungsfreiheit nur im Urteil des anderen, in der sozialen Beziehung erlangen. Diese Ethik ist als Moral der Freiheit also nie Wahrheit und Gewißheit, sondern Anspruch. In ihm verwirklicht sich das Begehren des Therapeuten als Antwort – und Bedingung – des Begehrens des Patienten, wenngleich

dessen bedingungsloser Anspruch nach Anerkennung keine universelle Befriedigung erleben kann und ihm insofern – einer Perversion gleich – eine Abwehrfunktion inhärent ist. Die phantasmatische Beziehung zum Gegenüber verursacht Zweifel, stellt das Subjekt in Frage und nötigt Therapeuten dazu, sich aus theoretischer Auseinandersetzung mit dem Negativen (s)ein (Selbst-)Vertrauen zu erarbeiten, um in hinlänglich vertrauensvollen Beziehungen Be-Handlungsfreiheit zu erlangen. In dieser Auseinandersetzung werden Aspekte der Nachträglichkeit wie des Noch-Nicht thematisiert, die neben dem verdrängten und dem unerfüllten Begehren auch auf die noch nicht realisierten Potentiale des Subjekts aufmerksam machen. In diesem Sinne erweist sich das Subjekt insofern als 'zukunftsträchtig', als es sich selbst zu theoretisieren, sich selbst zu übersetzen und in der Lage ist, das vorläufig-aktuelle Verständnis seiner intrapsychischen Realität und phantasmatischen Beziehungen in Frage zu stellen, sie in regressiv-progressiver Konfrontation mit Vergangenen und Neuem zu 'entübersetzen' und eine bessere Über-Setzung zu versuchen.

Da jede intersubjektive Diskursform autoritär und in einer – ethischen/politischen – Entscheidung als gewaltsamer, gewalttätiger Setzung begründet ist (vgl. Derrida, 1991), sind die Machtverhältnisse zu untersuchen, wie sie von Foucault (1982; 1996) als *in actu* wirksames Handeln charakterisiert werden. Denn dieses Handeln stellt den Status des Individuums insofern in Frage, als es das Individuum »an seine Identität fesselt, ihm ein Gesetz der Wahrheit auferlegt, das es anerkennen muß und das andere in ihm anerkennen müssen. Es ist eine Machtform, die aus Individuen Subjekte macht« und auf den zweifachen Aspekt verweist, »vermittels Kontrolle und Abhängigkeit jemandem unterworfen zu sein und durch Bewußtsein und Selbsterkenntnis seiner eigenen Identität verhaftet zu sein« (Foucault & Seitter, 1996, S. 21 ff.). Das konkrete Handeln ist daraufhin zu befragen, was von dem sozialpsychiatrischen Ideal bleibt, der institutionellen Pragmatik der Psychiatrie eine radikale Stellungnahme für das Subjekt entgegen zu stellen und inwieweit therapeutische Parteinahme und sozialpolitische Verantwortungsübernahme für das gesellschaftlich verfernte Subjekt im Krisenfall zum undialektisch erstarrten Entweder-Oder, zur Krisenfälle ohnmächtiger Gewalttätigkeit versus gewaltausübender Ohnmacht geraten (siehe unten). Denn soziales Handeln ist – wenn sie sich an Verfügung über Macht bindet – von einer

als affektive Größe aufzufassenden Vernunft geprägt. Dieser Ort der Macht, der bis zur Französischen Revolution durch den absolutistischen Herrscher verkörpert wurde, ging mit der Aufklärung und der Herrschaft des Volkes von »einem vollen, göttlichen Ort, der durch göttlichen Auftrag besetzt« war, in einen offensichtlich 'leeren' Ort über. War diese Leere zuvor durch absolutistische Macht und Willkür verdeckt, wird in der Demokratie das gesellschaftsstrukturelle 'Loch' nunmehr offensichtlich und wird ihm »durch die Institutionalisierung dieses zentralen Ortes Rechnung getragen« (Lebrun, 1994, S. 151 ff.).

Mit diesem Exkurs wird deutlich, daß sich jede Macht auf einen 'leeren' Ort bezieht und dieser als phantasmatischer Schauplatz zu verstehen ist, an dem das Begehren der Subjekte keineswegs erfüllt, sondern artikuliert, d. h. realisiert und inszeniert wird (vgl. Kobbé, 1997b). Die in dieser Topologie enthaltene, im o.g. Ort garantierte Differenz von Symbolischem und Realem entfaltet zugleich eine dramatische Spannung, da sich die imaginäre Wahrheit dieses Wissens für das Subjekt als unerträgliche Utopie (Nicht-Ort) erweist und diese affektiv besetzte Fiktion als flüchtiger Aspekt des Realen zwangsläufig subversiv wirkt. Diese Spannung ist durch das radikale Ausschlußverhältnis des Über-Ich und des Begehrens charakterisiert, da sich das Über-Ich als Kehrseite des Ich-Ideals bzw. als notwendige Verkehrung der ethischen Normen erweist: Denn nicht nur der Verstoß gegen das imperative Über-Ich wird schuldhaft verarbeitet, sondern gerade die geforderte Selbstunterwerfung unter die Über-Ich-Forderungen beinhalten gleichermaßen Schuld, da dies einen 'Verrat' des eigenen Begehrens darstellt und so eine Stärkung des Über-Ich zur Folge hat. Das Paradoxon des Über-Ich und der kafkaesk-irrationalen Schuld, das Dilemma der Kompromittierung des Begehrens induzieren damit im Kontext der Auseinandersetzung mit der Wahrheit abgeleiteter Macht und deren schuldhaften Implikationen eine Art Interpretation 'in progress', die als Selbstinterpretation und Selbstbefragung des Subjekts das eigene Begehren und die Phantasmen zum Gegenstand hat. Das Wissen und das Nichtwissen des Subjekts um seine Wahrheit schuldloser Schuldhaftigkeit erweisen sich damit als einerseits bedrohlich, andererseits hält es den Wunsch nach Wissen/Wahrheit aufrecht. Hieraus wäre eine Ethik des Eingreifens zu entwickeln, das auf die unbeschränkte individuelle Autonomie noch ein selbstverleugnendes '*fading*' des Subjekts hinzielt. Gerade die sich

aus der Spannung von Wissen, Nicht-Wissen und Ge-Wissen, den Macht-Ohnmacht-Qualitäten des Eingreifens und der phantasmatischen Beziehung zwischen Behandler und Patient ergebenden Aspekte der Wahrheit und Macht (vgl. Foucault, 1982) verdeutlichen, wie sehr konkrete Praxis zwischen dem Anspruch palavernder Aufklärung und reflexiv gefedertem zynischem Bewußtsein (vgl. Sloterdijk, 1983; Bergfleth, 1984) eingebettet ist bzw. oszillieren kann: Das Risiko der formelhaft-idealistischen Vorsatzbildung anstelle advokatorischer Verantwortungsübernahme und tatsächlich praktizierter Handlungsethik ist in der Spannung des zwischen Über-Ich und Ich-Ideal zerrissenen Subjekts ebenso groß, wie die Gefahr defensiv-verbaler Argumenta(k)tion zur nachträglichen Legitimierung unausweichlich schuldhafter Entscheidungen und Handlungsweisen.

Denn die konkrete Situation des Patienten in der von mir angeordneten Absonderung ist durch die Unterbringung in einem sog. Intensivbehandlungsraum (IBR) gekennzeichnet, der nichts außer einer Bodenmatratze, einer Bettdecke und einer Naßzelle mit Waschbecken und Toilette enthält und in dem der Patient über eine elektronische Rufanlage mit Krankenpflegepersonal in Verbindung treten kann. Jedoch nicht nur das: Zu seiner – und seien wir wahrhaftig – auch zur eigenen Sicherheit wird dem Patienten nichts von seinem Besitz und seiner Kleidung gelassen, muß er sich vollständig entkleiden und als einziges Kleidungsstück ein sog. 'festes Hemd' aus Leinen anziehen, wird er zudem unter Umständen noch rektal untersucht. Diese fraglos entwürdigende Prozedur soll suizidale Handlungen verhindern. Benqué (1996), ehemaliger Abteilungsleiter der medizinisch-psychiatrischen Abteilung in einer französischen Strafvollzugsanstalt, beschreibt diesen Konflikt wie folgt:

»Die Realität kommt auf ihre Kosten, wenn ein Gefangener tot aufgefunden wird, erstickt, nachdem er seine Matratze angezündet hat. *'Sie können sagen, was Sie wollen, aber hätte man ihn nackt in der Zelle gelassen, hätte er sein Feuerzeug in seiner Tasche nicht finden können!'* Was die Vorschriften betrifft, verbietet die Strafvollzugsordnung Erniedrungen, autorisiert jedoch auch, dem Gefangenen jeden für ihn oder für andere gefährlichen Gegenstand zu nehmen. Was gibt es Gefährlicheres als ein Kleidungsstück, mit dem man sich erhängt?«

Und er fügt an, in einer solchen Situation, die durch den institutionellen Rahmen bis zu diesem Punkt pervertiert werde, sei es wesentlich, nicht in polarisierende Demagogie (*'démagogie manichéenne'*) zu verfallen. Es müsse vielmehr darum gehen, dem Individuum seinen ursprünglichen Respekt zurückzugeben bzw. zu garantieren, sprich, ihm seine Kleidung auszuhändigen. Denn, so abermals Basaglia und Basaglia-Ongaro (1980, S. 60): »Der Diskurs der Würde des Menschen beginnt und endet nicht am Ideenhimmel der Philosophen, sondern in der gesellschaftlichen Praxis«.

Damit wage ich zunächst folgende Thesen: Psychologische Tätigkeit im Maßregelvollzug ist moralisch angreifbar, je nach Standpunkt vielleicht gar unmoralisch. Versucht werden muß, die Gespaltenheit des Subjekts, sein perverses Begehren des Mangels im anderen, seine existentielle Lebenskrise, seinen delinquenten Lösungsversuch und das resultierende Elend in der Zwangsunterbringung ohne Wertung als solches anzuerkennen. Zugleich ist die eigene Position zweifelsohne normenorientiert und normativ, insofern sie unter Anerkennung des eigenen Begehrens auf die Garantie zwischenmenschlichen Respekts, interaktive Regeleinhaltung und die Vorbeugung der weiteren Schädigung Dritter abzielt. Dies im Bewußtsein, daß die eigene Tätigkeit mit nur abgeleiteter oder geborgter Autorität ausgestattet ist bzw. sich in derselben Weise nur auf diese beruft, wie jeder Therapeut keineswegs im Besitz der Regeln psychotherapeutischer Kunst, sondern diesen als Vertreter der Regeln ebenso unterworfen ist wie der Patient. Kritik und Selbstkritik, Vertrauen und Selbstvertrauen, Verantwortungsbereitschaft und Verantwortungsübernahme, Bescheidenheit und Respekt stellen dementsprechende Grundlagen für ein subjektorientiertes, ethisch verantwortbares Handeln im sozialpolitischen Konfliktfeld des Maßregelkrankenhauses dar. Faktisch jedoch stellt sich die Frage, ob man derartiges mitmachen und aushalten, sich dem Verdacht der Beteiligung an »Entmündigungs- und Domestizierungsprojekten« (Basaglia et al.) aussetzen soll. Die sich aufdrängende Alternative des Flüchtens oder Standhaltens entpuppt sich jedoch als Scheinalternative, höchstens als Versuch des Entkommens aus einer Form imaginärer Überzuständigkeit für das phantasierte Gute im anderen.

Am konkreten Beispiel jedoch wird allerdings auch deutlich, daß und wie das Imaginäre ins vermeintlich Unmögliche, ins Reale, ein-

bricht bzw. ins Symbolische umkippt: Als wir im letzten Jahr einem Patienten in der Absonderung Kleidung und Feuerzeug liessen, ihn also nicht 'streng' absonderten, mithin seine Würde just nicht anzutasten suchten, zündete dieser Kleidung und Bettzeug an. Diese Dynamik wäre psychoanalytisch als alloplastisch-autoplastische Kippfiguration eines aggressiv unterlegten Begehrens in dessen narzißtisch-autodestruktive Negation verstehbar, da in dem situativ extremen, unaushaltbaren Mangel erleben, dieser subjektiv erlebten Leere kein hinreichend strukturierendes, angstbindendes Symbolisches mehr verfügbar war: Dieses ursprüngliche Begehren ist als fundamentale Gewalt (*'violence fondamentale'*) einer undifferenziert-instinkthaft aggressivierten frühen Mütter-Kind-Interaktion beschreibbar, das als gewaltsames Begehren ein Über-Leben gewissermaßen garantiert und insofern auch fundiert (Bergeret, 1984, S. 63 ff.). Aus anderer Sicht beschreibt auch Lacan (1975, S. 127) das Begehren als »'absolute' Bedingung« des menschlichen Lebens, da sich das Subjekt hierdurch artikuliert und auf den anderen bezieht. Zugleich versucht Lacan mit Bezugnahme auf die Begriffe der Begierde bei Hegel und Kojève, die interaktiv bindende Struktur von Subjekt und Objekt einschließlich der Dialektik von Herr und Knecht aufzugreifen, in der das Ziel der Begierde das Begehren des anderen ist und es um das Begehren des Begehrens geht oder – wie Kojève (1939, S. 146) formuliert – um eine »Begierde, die sich auf eine ihrerseits auf eine Begierde gerichtete Begierde bezieht«. Damit wird erkennbar, inwiefern sich das Begehren im phantasmatischen Raum zwischen Subjekt und Objekt realisiert, wie sich diese Dimension des Realen partiell der Symbolisierung entzieht und bereits hierdurch potentiell die Vernichtung des – Realität garantierenden und historisierenden – symbolischen Netzes droht, wie also die Konfrontation mit fehlender Artikulationsmöglichkeit des Begehrens als Lücke in der symbolischen Ordnung und symbolisierten Realität zu einer als höchst bedrohlich erlebten intrapsychischen Leere führt. Das Reale des Begehrens erweist sich unter dieser Perspektive als Stehen am Abgrund der psychischen Realität, wobei das Bewußtsein dieser Bedrohung und deren Abwehr gewissermaßen oszillieren und die z.T. unaushaltbare Spannung des nie gänzlich erfüllbaren Begehrens ausmachen (vgl. Kobbé, 1997).

Weder gab es für den verzweifelt begehrenden Patienten intrapsychisch die Denk- oder intersubjektiv die Sprachmöglichkeit, mit

einem realen anderen in Kontakt zu treten, noch waren paranoides Erleben der Objektposition und (selbst)mörderischer Affekt durch eine irgendwie objektbezogene Positivierung der radikalen Negativität dieser Leere abwehrbar. In der Zerstörung jedes extrasubjektiven Raums kommt es im regressiv-katastrophischen Agieren der narzißtischen Apokalypse zur mörderischen Nichtung dieses Nichts mit bu-merangartig rückkehrenden Wendung der Wutaffekte gegen sich selbst.

Keineswegs psychologisch verständnisvoll oder einfühlsam hingegen leitete die zuständige Staatsanwaltschaft aufgrund der leichten Rauchvergiftung gegen den verantwortlichen Entscheidungsträger, mich also, ein durchaus reales Ermittlungsverfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung ein. Nach Monaten traf an meiner privaten Wohnadresse – wohlgemerkt, nicht in meiner Dienststelle im Krankenhaus – die lapidare Mitteilung ein, das Ermittlungsverfahren sei eingestellt. Anders ausgedrückt: Das In-Verantwortung-Nehmen und die subjektiv wahrgenommene Bedrohung waren keineswegs mehr nur symbolischer oder imaginärer Art und auf mich in meiner funktionalen Rolle gerichtet, sondern in ihrer – mir bis dahin unbekanntem – Dimension der Ausdehnung auf mich als Gesamtperson, im damit verbundenen Einbruch ins Private ungemein real und potentiell existentiell bedrohlich. Gewissermaßen ist diese staatliche Intervention analog zur konkreten (para)suizidalen Handlung des Patienten i. S. eines symbolischen Tauschs, einer – erzwungenen – symbolischen Anerkennung des anderen (vgl. Baudrillard, 1982, S. 212), auf einer ebenso realen Ebene sozialer 'Tötung' angelegt: »Das ist ein absolutes Gesetz: Verpflichtung und Gegenseitigkeit sind unübersteigbar« (ebd.). Wie ersichtlich, divergieren juristische und ethische Verantwortungsdefinitionen, doch konvergieren sie insofern, als durch den »gesellschaftlichen Tauschakt« eine gemeinsame soziale Beziehung (wieder)hergestellt wird, die den Gegensatz von Realem und Imaginärem auflöst: »Der Preis, den wir für die 'Realität' des Lebens bezahlen, (...) ist das kontinuierliche Phantasma des Todes« (ebd., S. 210). In dieser Wirklichkeit ist das ethische Dilemma zwar individuell unlösbar, doch verliert sie durch die dem Symbolischen inhärente Utopie ihre imaginäre Überdeterminiertheit, ihr das andere ausschließende Realitätsprinzip, sodaß derartige Dilemmata a) situationsüberdauernd als intrapsychisch aushaltbar phantasiert werden

(können) und b) situationsspezifisch als interindividuell-pragmatisch beherrsch- und verantwortbar erscheinen (müssen).

Wie ersichtlich, greifen das Reale, Imaginäre und Symbolische im Sinne eines 'Borromäischen Knotens'³ ineinander, außerhalb dessen Nexus es keine Position – weder archimedischen Punkt noch Meta-Ebene – gibt. Für die psychologisch-psychotherapeutische Praxis im Maßregelvollzug bedeutet dies: Ob wir mit schlechtem Gewissen bleiben und uns (selbst)konfrontativ auseinandersetzen, ob wir guten Gewissens weggehen und uns distanzieren, ob wir dableibend in innere Emigration und Zynismus flüchten – wir sind zur Wahl gezwungen, sind in jedem Fall an uns schuldig und müssen diese Schuld tragen, denn: »Wenn keine Behandlung stattfindet, wird das Krankenhaus zum Gefängnis« (Castel et al., 1982, S. 115). »Nur die Salauds haben« – kontert Sloterdijk (1983, S. 553) – »immer noch eine Ausrede, immer noch eine weiße Weste zum Wechseln, immer noch ein Rückgrat und noch ein gutes Gewissen«. Wenn dem so ist, dann scheint nur ein bewußter Umgang mit unserer Verführbarkeit und den verführenden gesellschaftlichen Autoritäten bzw. Strukturen das Standhalten möglich und ethisch verantwortbar zu machen, obschon Caruso (1972) anmerkt, auch diese aufgeklärte Position sei lediglich Mystifikation und als idealistische Täuschung nur »das Alibi unseres schlechten Gewissens«. ... Geboten und gefordert sei folgerichtig, stellen Basaglia und Basaglia-Ongaro (1980, S. 61) abschließend fest, »die Aufdeckung der Widersprüche, nicht deren Ächtung oder Leugnung oder Verbrämung«. Psychologischer Therapeut, psychologische Wissenschaft und psychologische Praxis sind mithin genötigt, sich selbst zum Gegenstand meta-ethischer Untersuchung und politischer Balancearbeit zu machen. Denn eine solchermaßen politische Psychologie erhellt, so Marcuse (1965, S. 249) über die Psychoanalyse, »die universelle Erfahrung in der individuellen. In diesem Ausmaß, und nur in diesem, kann sie die Verdinglichung durchbrechen, in der die menschlichen Beziehungen versteinert sind«.

Das ist als Ergebnis gewiß wenig zufriedenstellend. So bleibt dieser meta-ethische Essay als politico-psychologischer ein auch skeptischer philosophischer Gang, der wohl das ethische Begehren entsprechend dem ungeschriebenen Gesetz als Ziel, jedoch – noch – keinen Weg kennt. »Der wahre Weg geht über ein Seil«, schreibt Kafka (1980, S. 52 ff.), über ein Seil, das »knapp über dem Boden« gespannt sei.

Ihn zu begehen, beinhaltet ein ethisch verantwortetes Begehren in der phantasmatischen Beziehung zur Alterität des anderen, d.h. ein Bestreben, den nackten Boden der Tatsache unmittelbarer Gewaltanwendung nicht zu touchieren. Denn diese Berührung zerstört die imaginäre Intersubjektivität, die das Strukturloch im Symbolischen überbrückt und verdeckt: *'noli me tangere'*⁴. Es ist das psychologische Wagnis des philosophischen Gedankengangs, des selbstbefragenden Balanceakts auf einem labyrinthischen Weg, der mehr dazu bestimmt zu sein scheint, »stolpern zu machen, als begangen zu werden«, denn »was wir Weg nennen, ist Zögern« (Kafka, 1980, S. 61 ff.). Immerhin erweist sich diese Skepsis als »konsequent gemachte Verzweiflung«, aber auch als »Schule der Wahrnehmung des vorhandenen Positiven, die allerdings (den) Mut verlangt, (...) angesichts der überall flottierenden Haßbereitschaften auch die kleinen Remedien nicht zu verachten« (Marquard, 1990, S. 171 ff.). Und: Nicht zuletzt entkommt man unter Umständen ja dem Tribunal, indem man es selber wird ...

Anmerkungen

- (1) Überarbeitete Fassung des Vortrags »Apolitische Praxis – politische Aporie: Be-Handlungsethik zwischen palaverndem Anspruch und zynischer Wirklichkeit«. Workshop-Tagung der BDP-Sektion 'Politische Psychologie'. Zentrum für interdisziplinäre Forschung Bielefeld, Oktober 1996.
- (2) ungeschriebenes Gesetz = Übersetzung von grch. *ágrafos nómos* (*ágrafos nómos*), das auf den sozioethischen Gesetzgeber Solon (Athen, ~ 640-561 v.Chr.) zurückgeht.
- (3) Im 'Borromäischen Knoten' sind die – meist als Ringe gezeichneten – Bestandteile so angeordnet, daß ein Ring die beiden nicht miteinander verbundenen dergestalt verknüpft, daß bei Herauslösen eines Ringes auch die beiden anderen frei werden (Widmer, 1990). Bei Lacan verweist diese Topologie auf die drei Grundbedingungen menschlicher Existenz, in der etwas 'da' und als Reales gesetzt ist, in der sich ohne Symbolisches nichts sagen, mithin nichts reflektieren und erkennen ließe und die als dritte Voraussetzung das beides verbindende Imaginäre (Vorstellungen, Phantasien, innere Bilder usw.) hat.
- (4) Bibelzitat aus Johannes, Kap. 20, Vers 17: »Rühre mich nicht an« (vgl. Kobbé, 1997a)

Literatur

- Basaglia, F. & Basaglia-Ongaro, F. (Hrsg.). (1980). Befriedungsverbrechen. Über die Dienstbarkeit der Intellektuellen. Frankfurt/M.
- Baudrillard, J. (1982). Der symbolische Tausch und der Tod. München.
- Benqué, Ch. (1996). Nu en cellule. vst, n° 46, S. 28.
- Bergeret, J. (1984). La violence fondamentale. L'inépuisable Oedipe. Paris.
- Bergfleth, G. et al. (Hrsg.). (1984). Zur Kritik der palavernden Aufklärung. München.
- Bloch, E. (1970). Differenzierungen im Begriff Fortschritt. Zürich.
- Caruso, I. (1972). Soziale Aspekte der Psychoanalyse. Reinbek.
- Castel, F.; Castel, R. & Lovell, A. (1982). Psychiatrisierung des Alltags. Produktion und Vermarktung der Psychowaren in den USA. Frankfurt/M.
- Derrida, J. (1991). Gesetzeskraft. Der »mystische Grund der Autorität«. Frankfurt/M.
- Enzensberger, H. M. (1975). Mausoleum. Siebenunddreißig Balladen aus der Geschichte des Fortschritts. Frankfurt/M.
- Foucault, M. (1982). Der Staub und die Wolke. Bremen.
- Foucault, M. (1992). Was ist Kritik? Berlin.
- Foucault, M. & Seitter, W. (Hrsg.). (1996). Das Spektrum der Genealogie. Bodenheim.
- Herzog, G. (1980). Psychiatrie, Subjektivität und DGSP. In: N. Pörksen (Hrsg.), Therapie – Hilfe, Ersatz, Macht? Werkstattsschriften zur Sozialpsychiatrie Bd. 30 (S. 13-17). Rehbürg-Loccum.
- Hölderlin, F. (1988). Sämtliche Werke. Kritische Textausgabe Bd. 15. Pindar. Darmstadt.
- Kafka, F. (1980). Hochzeitsvorbereitungen auf dem Lande und andere Prosa aus dem Nachlaß. Frankfurt/M.
- Jervis, G. (1979). Die offene Institution. Über Psychiatrie und Politik. Frankfurt/M.
- Kobbé, U. (1991). Wechselbalg »Vernunft« – Fetisch und Hure der Forensischen Psychologie. In: Materialien zur Rheinischen Psychiatrie. LVR (S. 10-27). Köln.
- Kobbé, U. (1992a). Psychotherapie im Maßregelvollzug: Diskursive Bemühungen zwischen Einschluß, Zwang, (Wieder)Anpassung, Emanzipation und Selbstbestimmung. In: M. Hermer (Hrsg.), Wege zu einer klinischen Psychotherapie. Landschaftsverband Westfalen-Lippe (S. 148-172). Münster.
- Kobbé, U. (1992b). ... lege artis? Zur Meta-ethik von Psychotherapie im Maßregelvollzug. In: V. Schumann & B. Dimmek (Hrsg.), »Die Würde des Menschen ist unantastbar« – Ethische Fragen im Maßregelvollzug. Werkstattsschriften zur Forensischen Psychiatrie Nr. 3 (S. 141-173). Lippstadt.

- Kobbé, U. (1995a). Zu Lässigkeiten politisch-psychologischer Collagen – Versuch einer Positionsbestimmung. *ZfPP*, 3. Jg. H. 4, S. 385-399.
- Kobbé, U. (1995b). Die vertikale Richtung der narzißtischen Apokalypse. Psychoanalytisch-philosophischer Essay zur Sozialpsychologie des Verbrechens. *WsFPP*, 2, S. 117-148.
- Kobbé, U. (1996). Zwischen gefährlichem Irresein und gefahrvollem Irrtum. Determinanten, (Kon)Texte, Praxis des Entscheidungsverhaltens im reformierten Maßregelvollzug. Lengerich.
- Kobbé, U. (1997a). »*Noli me tangere*« – Die Anwendung unmittelbarer Gewalt: Eine meta-ethische Diskussion. Vortrag. 12. Eickelborner Fachtagung zu Fragen der Forensischen Psychiatrie. (*WsFPP*, 5, in Vorbereitung).
- Kobbé, U. (1997b). Zwischen Kant und de Sade: Die Ethik des Begehrens als politische Haltung – Ein meta-ethischer Essay. Vortrag. Tagung des Arbeitskreises 'Politische Psychologie' der DVPW. Sigmund-Freud-Institut Frankfurt/M. (Tagungsband in Vorbereitung).
- Kobbé, U. (1997c). ImPulse von Angst und Aggression: Psychos, Patienten und beider Gewalt. In: M. Eink (Hrsg.), *Gewalttätige Psychiatrie. Ein Streitbuch*. Bonn (in Vorbereitung).
- Kojève, A. (1939). Zusammenfassender Kommentar zu den ersten sechs Kapiteln der »Phänomenologie des Geistes«. In: H. F. Fulda & D. Henrich (Hrsg.) (1973) *Materialien zu Hegels »Phänomenologie des Geistes«* (S. 133-188). Frankfurt/M.
- Lacan, J. (1975). *Schriften I*. Frankfurt/M.
- Lebrun, J.-P. (1994). Sexuierung, Tyrannei und Totalitarismus. In: J. Prasse & C.-D. Rath (Hrsg.), *Lacan und das Deutsche. Die Rückkehr der Psychoanalyse über den Rhein*. (S. 149-159). Freiburg.
- Marcuse, H. (1965). *Triebstruktur und Gesellschaft*. Frankfurt/M.
- Marquard, O. (1990). Grenzreaktionen. Haß als Kehrseite der Brüderlichkeit. In: E. Herdicckerhoff; D. von Ekesparre; R. Elgeti & Ch. Mahrarens-Schürg (Hrsg.), *Hassen und Versöhnen. Psychoanalytische Erkundungen*. (S. 165-171). Göttingen.
- Negt, O. & Kluge, A. (1981). *Geschichte und Eigensinn*. Frankfurt/M.
- Osterkamp, U. (1988). Verinnerlichte Gewalt als »innere Freiheit«. *Forum Kritische Psychologie*, 21, S. 5-22.
- Sartre, J.-P. (1980). Diskussionsbeitrag. In: F. Basaglia & F. Basaglia-Ongaro (Hrsg.), *Befriedungsverbrechen* (S. 34-41). Frankfurt/M.
- Sloterdijk, P. (1983). *Kritik der zynischen Vernunft*, Bd. 1 u. 2. Frankfurt/M.
- Widmer, P. (1990). *Subversion des Begehrens. Jacques Lacan oder Die zweite Revolution der Psychoanalyse*. Frankfurt/M.